

# 2007

## Anleitung

– zur Körperschaftsteuererklärung und  
– zu den Erklärungen zu den Feststellungen  
nach den §§ 27, 28 und 38 KStG

**Abgabefrist: 31. Mai 2008**

Beziehen Sie **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** und endet Ihr Wirtschaftsjahr 2007/2008 nach dem 28. 2. 2008, brauchen Sie die Erklärung erst bis zum Schluss des dritten Monats nach Ablauf dieses Wirtschaftsjahrs abzugeben.

### I. Vordruckübersicht Die nachfolgenden Vordrucke sind auszufüllen von

KSt 1 A		KSt 1 B	KSt 1 C
unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, bei denen ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen können:		unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, bei denen auch andere Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb vorliegen können, wenn sie 1. nicht steuerbefreit sind oder 2. steuerbefreit, aber partiell steuerpflichtig sind, z.B. Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts	beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften
1. Kapitalgesellschaften, 2. Genossenschaften	1. Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit 2. Betriebe gewerbl. Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts		
<b>Anlage A</b> mit dem Statistischen Blatt – Nicht abziehbare Aufwendungen			
<b>Anlage AE</b> – Ausländische Einkünfte			
<b>Anlage EÜR</b> – Einnahmenüberschussrechnung			
<b>Anlage GR</b> – Genossenschaften und Vereine			
<b>Anlage ORG</b> – Hinzurechnungen / Kürzungen in Organschaftsfällen			
<b>Anlage SP</b> – Besondere Anlage für den Spendenabzug bei Zuwendungen an Stiftungen			
<b>Anlage St</b> – Statistisches Blatt			
<b>Anlage WA</b> mit dem Statistischen Blatt – Weitere Angaben – Anträge			
<b>Anlage WoBau</b> – Nach § 13 Abs. 3 KStG nicht abziehbarer Verlust bei ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen und bei Rechtsträgern i. S. des § 13 Abs. 3 Satz 9 KStG			
		<b>Anlage L</b> – Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	
		<b>Anlage V</b> – Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	
<b>KSt 1 F</b> – Erklärung zur gesonderten Feststellung des steuerlichen Einlagekontos, des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals sowie des Endbetrags an EK 02 – mit vereinfachter Ermittlung des Körperschaftsteuerguthabens (§ 37 Abs. 4 Satz 1 KStG), des fortgeschriebenen Endbetrags i. S. des § 36 Abs. 7 KStG und des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KStG). Die ausführlichen Ermittlungen (Vordruck KSt 1 F - 27/28, KSt 1 F - 37 bzw. KSt 1 F - 38) sind zu verwenden: 1. in Umwandlungsfällen, 2. bei Liquidation, 3. wenn ein Sonderausweis vorhanden ist, 4. bei Nennkapitalveränderungen außerhalb von Umwandlungen, 5. bei Eintritt einer Steuerbefreiung oder bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht (§ 40 Abs. 3 oder 5 KStG 2006 <sup>1)</sup> ), 6. bei Organgesellschaften, 7. in umwandlungsähnlichen Fällen bei Betrieben gewerblicher Art mit eigener Rechtspersönlichkeit, 8. bei Rückzahlung von Geschäftsguthaben an ausscheidende Genossenschaftsmitglieder (§ 38 Abs. 1 Satz 6 und 7 i. V. mit § 34 Abs. 13d KStG). Die Vordrucke KSt 1 F-37 und KSt 1 F-38 sind in den o.a. Fällen nur bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr 2006/2007 zu verwenden. 9. In den Fällen des Antrags nach § 34 Abs. 16 KStG. In diesen Fällen ist auch bei einem kalenderjahrgleichen Wirtschaftsjahr der Vordruck KSt 1 F-38 zu verwenden. Der Vordruck KSt 1 F ist nicht abzugeben, wenn der Vordruck KSt 1 Fa abgegeben wird.			
		<b>KSt 1 Fa</b> – Erklärung zur gesonderten Feststellung – des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KStG) bei Betrieben gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit und bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit Ausnahme der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sind. – des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs. 1 Satz 3 KStG) für Betriebe gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit.	
<b>KSt 1 F-27/28</b> – Anlage zu KSt 1 F – Ausführliche Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KStG) und des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs. 1 Satz 3 KStG)			
<b>KSt 1 F-37</b> – Anlage zu KSt 1 F – Ausführliche Ermittlung des Körperschaftsteuerguthabens (§ 37 Abs. 4 Satz 1 KStG)			
<b>KSt 1 F-38</b> – Anlage zu KSt 1 F – Ausführliche Ermittlung des fortgeschriebenen Endbetrags aus dem EK 02			
<b>KSt 1 F-2 WJ</b> – Anlage zu KSt 1 F – Aufteilung des Verlustabzugs für Zwecke des § 35 KStG auf zwei im Veranlagungszeitraum 2007 endende Wirtschaftsjahre			

1) KStG 2006 = Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 15. 10. 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150).

## II. Hinweise zum Ausfüllen der Körperschaftsteuererklärungsvordrucke

- 1 Fügen Sie bitte Ihrer Körperschaftsteuererklärung (Vordruck KSt 1 A) außer den amtlichen Anlagen die folgenden Unterlagen bei, falls diese dem Finanzamt noch nicht vorliegen:
  - die un verkürzte Bilanz auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2007 bzw. 2006/2007,
  - die dazugehörige un verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung,
  - etwaige Jahresberichte (Geschäftsberichte) oder Prüfungsberichte sowie bei Kapitalgesellschaften den Anhang zum Jahresabschluss und den Lagebericht,
  - den Beschluss des Vorstands und Aufsichtsrats bzw. der Haupt- oder Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
  - die ggf. aufgestellte un verkürzte Steuerbilanz,
  - Abschrift des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung in der zurzeit gültigen Fassung,
  - im Fall der Organshaft (§§ 14, 17, 18 KStG): zusätzlich Abschrift des Gewinnabführungsvertrags und die sonstigen für die Organshaft erheblichen Unterlagen,
  - bei Inanspruchnahme von Vergünstigungen nach dem Umwandlungssteuergesetz: zusätzlich die betreffenden Gesellschafterbeschlüsse, den Umwandlungsbeschluss, den Spaltungs- und Übernahmevertrag oder Spaltungsplan und die im Zusammenhang damit erstellten Bilanzen.
- 2 In den Zeilen 20 ff. des Vordrucks KSt 1 A bzw. in der Anlage A sind auch die entsprechenden Beträge zu berücksichtigen, die in den der Körperschaft zuzurechnenden Einkommensbeträgen von Personengesellschaften/ Gemeinschaften enthalten sind, an denen die Körperschaft unmittelbar oder mittelbar (über eine andere Personengesellschaft) beteiligt ist.
- 3 Einzutragen ist
  - a) in Zeile 20 des Vordrucks KSt 1 A:
    - der um die Zuführung zu bzw. Auflösung von Rücklagen erhöhte/ verringerte Steuerbilanzgewinn bzw. -verlust (ohne Gewinn- bzw. Verlustvortrag),
  - b) in Zeile 21 des Vordrucks KSt 1 A:
    - bei Kapitalgesellschaften: der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag,
    - bei anderen Körperschaften: der um die Zuführung zu bzw. Auflösung von Rücklagen erhöhte/ verringerte Handelsbilanzgewinn bzw. -verlust (ohne Gewinn- bzw. Verlustvortrag).
- 4 Im Organkreis werden die Kürzungen und Hinzurechnungen nach § 8b KStG in der Zeile 11a der Anlage ORG vorgenommen.
- 5 Bei Organträgern sind hier auch solche Beträge einzutragen, die steuerlich als Gewinnausschüttungen der Organgesellschaften an den Organträger zu behandeln sind (Mehrabführungen als Folgewirkung von Geschäftsvorfällen in vorvertraglicher Zeit).
- 6 Einkommen i. S. des § 9 Abs. 2 Satz 1 KStG ist der Betrag aus Zeile 54 des Vordrucks KSt 1 A, Zeile 52 des Vordrucks KSt 1 B bzw. Zeile 42 des Vordrucks KSt 1 C.
- 7 Wegen der steuerlichen Behandlung eines durch Umwandlung auf eine Organgesellschaft übergegangenen Verlustabzugs s. Tz. Org. 27 des BMF-Schreibens vom 25. 3. 1998, BStBl I S. 268 [316].
- 8 Der Freibetrag nach § 24 KStG steht nur solchen unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu, deren Leistungen bei den Empfängern nicht zu den Einnahmen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EStG gehören. Er kommt nicht in Betracht, wenn der Freibetrag nach § 25 KStG beansprucht werden kann. Die Regelung des § 24 KStG gilt auch in den Fällen einer nur teilweisen Steuerpflicht. Vgl. im Einzelnen R 72 KStR.
- 9 In den Zeilen 38, 39a, 39b, 44b, 44e, 44h und 44i des Vordrucks KSt 1 A und Zeilen 13, 16, 18a und 18f des Vordrucks Anlage AE sind keine Bezüge, Gewinne und Gewinnminderungen einzutragen, die auf Anteile entfallen, die über eine Mitunternehmerschaft gehalten werden, deren Gewinnfeststellung wegen der Berücksichtigung des § 15a EStG nach der so genannten Nettomethode erfolgt ist. Bei der Nettomethode wird je nach Rechtsform des Beteiligten § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG, § 4 Abs. 7 UmwStG 2002, § 4 Abs. 6 UmwStG und § 7 UmwStG bereits bei der Ermittlung des Gewinnanteils des jeweiligen Mitunternehmers berücksichtigt. Da in diesen Fällen bereits der Gewinnanteil des Mitunternehmers und entsprechend der Betrag lt. Zeile 20 bzw. 23 des Vordrucks KSt 1 A vermindert oder erhöht ist, hat in den genannten Zeilen eine nochmalige Kürzung bzw. Erhöhung zu unterbleiben.
- 10 Nach § 10d Abs. 1 Satz 4 EStG kann auf den Verlustrücktrag ganz oder teilweise verzichtet werden. Hier sind nur die Beträge, für die ein Verlustrücktrag beansprucht wird, einzutragen. Ist hier ein Eintrag nicht erfolgt, wird der Verlustrücktrag nach § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG durchgeführt.
- 11 frei
- 12 Hier ist der Solidaritätszuschlag für 2007 einschl. des anzurechnenden Solidaritätszuschlags zur Kapitalertragsteuer (bei einem Organträger: abzüglich des anzurechnenden Solidaritätszuschlags zur Kapitalertragsteuer der Organgesellschaft) einzutragen.
- 13 Insbesondere bei fehlendem Nachweis ist die Kapitalertragsteuer nicht anzurechnen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG).
- 14 Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaft(en).
- 15 Hier einzutragen sind die Beträge **nach** der Verrechnung mit Erstattungen. Bei Zinsen nach § 233a AO sind hier nur solche Erstattungsbeträge zu berücksichtigen, die auf der Minderung zuvor festgesetzter Nachzahlungszinsen beruhen. Nicht zu berücksichtigen sind dagegen Erstattungszinsen nach § 233a AO, da es sich insoweit nicht um die nachträgliche Herabsetzung nicht abzugsfähiger Betriebsausgaben der Vorjahre handelt. Vgl. R 48 Abs. 2 KStR 2004.
- 16 Zuzüglich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaft(en).
- 17 Bei Verwendung der Körperschaftsteuererklärungsvordrucke KSt 1 B und KSt 1 C ist zu beachten, dass der Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG und der Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG jeweils als Bestandteil der Einkünfte mit angegeben werden.
- 18 Negative Einkünfte und Gewinnminderungen i.S. von § 2a Abs. 1 EStG können nur mit positiven Einkünften derselben Art und – mit Ausnahme der Fälle der Nr. 6 Buchst. b – aus demselben Staat ausgeglichen werden. Die in den Zeilen 34 – 37 jeweils Sp. 4 der Anlage AE einzutragenden negativen Einkünfte und Gewinnminderungen dürfen in anderen Zeilen dieser Anlage nicht enthalten sein.
- 19 Hier ist eine Erhöhung des Bilanzgewinns aus der Zuaktivierung der Minderabführung (= Einlage) auf dem Beteiligungskonto des Organträgers an der Organgesellschaft zu neutralisieren.
- 20 Abzüglich des darin enthaltenen, von der Organgesellschaft selbst zu versteuernden Einkommens.
- 21 frei
- 22 Einschließlich des Berichtigungsbetrages nach § 1 AStG, des Hinzurechnungsbetrages gemäß §§ 10 bis 12 AStG, nach Hinzurechnung der nicht abziehbaren Ausgaben, sowie der nicht abziehbaren Verluste, z.B. nach § 13 Abs. 3 KStG.
- 23 Bei Zurechnung von negativen Einkünften mit Auslandsbezug bzw. nicht zu berücksichtigenden Gewinnminderungen bei Auslandsbeteiligungen (Zeile 38 Spalte 7 Anlage AE) hat eine Zuordnung bei der jeweiligen Einkunftsart zu erfolgen. Beim Abzug von positiven ausländischen Einkünften (Zeile 38 Spalte 8 Anlage AE) hat ebenfalls eine Zuordnung bei der jeweiligen Einkunftsart zu erfolgen. Korrekturbeträge nach § 2b EStG sind bei der jeweiligen Einkunftsart zu berücksichtigen.
- 24 Nach Berücksichtigung der auf diese Einkünfte entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen, für die nach § 26 Abs. 6 KStG oder § 12 Abs. 3 AStG i. V. mit § 34c Abs. 2 oder 3 EStG der Abzug beantragt wird bzw. zusteht (vgl. Zeilen 21 – 24 der Anlage AE).
- 25 Der Freibetrag nach § 24 KStG kommt nicht in Betracht, wenn der Freibetrag nach § 25 KStG beansprucht werden kann. Die Regelung des § 24 KStG gilt auch in den Fällen einer nur teilweisen Steuerpflicht. Vgl. im Einzelnen R 72 KStR.
- 26 Einschließlich eines Berichtigungsbetrages nach § 1 AStG und nach Hinzurechnung der nicht abziehbaren Ausgaben sowie nicht abziehbarer Verluste, z. B. nach § 13 Abs. 3 KStG.